



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Kap. 10 03 Tit. 681 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 03 wird der Ansatz im Tit. 681 01 (Leistungen nach dem Bayer. Blindengeldgesetz) für das Jahr 2024 von 90.000,0 Tsd. Euro um 25.000,0 Tsd. Euro auf 115.000,0 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 10 03 wird der Ansatz im Tit. 681 01 (Leistungen nach dem Bayer. Blindengeldgesetz) für das Jahr 2025 von 90.000,0 Tsd. Euro um 50.000,0 Tsd. Euro auf 140.000,0 Tsd. Euro erhöht.

Die zusätzlichen Mittel dienen der Einführung eines Gehörlosengeldes für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen in Bayern und sorgen für eine dauerhafte Teilhabeleistung dieser Personengruppe. Das Blindengeldgesetz wird über das Haushaltsgesetz entsprechend geändert

Begründung:

Mit der Einführung eines Gehörlosengeldes bzw. der Erweiterung des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) zu einem Bayerischen Blinden- und Gehörlosengeldgesetz wird eine dauerhafte, chancenausgleichende Leistung geschaffen, welche die gleichberechtigte Teilhabe für gehörlose und hochgradig hörgeschädigte Menschen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglicht. Derzeit würden von dieser Teilhabeleistung rund 20 000 Menschen in Bayern profitieren. Der Abbau jeglicher Barrieren und die Umsetzung der Inklusion stellen einen Gewinn für alle Bürgerinnen und Bürger dar – v. a. auch im Hinblick auf unsere alternde Gesellschaft.

Bislang besteht für gehörlose und schwerhörige Menschen eine Versorgungslücke: Viele Mehraufwendungen für die Bewältigung ihres Alltags sind durch bundes- und landesgesetzliche Leistungen nicht abgedeckt. Hierzu zählen beispielsweise die Anschaffung von optischen Rauchmeldern oder Lichtsignalanlagen. Vor allem bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind sie auf Assistenzleistungen zur Kommunikation in Form von Gebärdensprachdolmetschern und Schriftdolmetschern angewiesen. Die Übernahme von Dolmetscherkosten und Kommunikationshilfen ist lediglich in Verwaltungsverfahren, beim Schul- und Hochschulbesuch, in Gerichtsverfahren sowie zur medizinischen Behandlung durch die Eingliederungshilfe abgedeckt. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wiederum regelt die Kostenübernahme von Gebärdensprach- und

Schriftdolmetscher bzw. -dolmetscherinnen im privaten Bereich nur bei besonderen Anlässen. Für alltägliche Lebensbereiche – das Ehrenamt, Elterngespräche in der Schule, Beratungsgespräche bei größeren Anschaffungen – besteht demnach kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Gehörlose und schwerhörige Menschen sind somit einer erheblichen finanziellen Belastung bis hin zu einem Ausschluss von gesellschaftlichen Lebensbereichen ausgesetzt.

Bundesländer wie Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen oder Sachsen-Anhalt haben bereits ein Gehörlosengeld in ihren Blindengeld- oder Landespflegegeldgesetzen verankert. Nach dem Vorbild anderer Bundesländer sollte deshalb auch Bayern ein abgestuftes Gehörlosengeld für gehörlose und hochgradig hörgeschädigte Personen einführen. Gehörlose Menschen erhalten einen Ausgleich in Höhe von 60 Prozent des Blindengeldes für blinde Menschen, mindestens jedoch einen Geldbetrag in Höhe von 411 Euro. Für die rund 10 000 gehörlosen Menschen mit dem Merkzeichen Gl im Schwerbehindertenausweis entstehen demnach jährliche Kosten in Höhe von rund 39.000 Tsd. Euro. Für die hörbehinderten Menschen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 Prozent und einem Grad der Behinderung von 70 Prozent oder mehr, wird ein abgestuftes monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 Prozent des an blinde Menschen gewährten Blindengeldes, mindestens jedoch ein Geldbetrag in Höhe von 205 Euro eingeführt. Bei derzeit rund 10 000 förderberechtigten Personen entsteht ein zusätzlicher Finanzbedarf von rund 21.000 Tsd. Euro jährlich.

Mit Einführung zum 01.07.2024 beläuft sich der finanzielle Mehrbedarf für das Gehörlosengeld somit insgesamt auf 25.000 Tsd. Euro für das Haushaltsjahr 2024 und 50.000 Tsd. Euro für das Haushaltsjahr 2025.